



9 A. Eingereichte Motion der SVP-Fraktion vom 25. Januar 2016: Gleichbehandlung von Sozialpreis und Kulturpreis

Motionstext:

"Gleichbehandlung von Sozialpreis und Kulturpreis

Der Gemeinderat wird aufgefordert, zu Händen des Stadtrates eine Revision der erforderlichen reglementarischen Grundlagen im nachfolgenden Sinn auszuarbeiten:

Die Maximalgrenzen der jährlich insgesamt auszahlenden Geldsummen/zu entrichtenden Sachleistungen für den Sozial- und den Kulturpreis sind zu harmonisieren. Die harmonisierte Maximalgrenze je Preis hat maximal Fr. 10'000.00 zu betragen.

Begründung: Der Kulturpreis ist heute mit maximal Fr. 15'000.00 dotiert (Art. 6 Abs. 2 des Kultur- und Bibliotheksreglements der Stadt Langenthal vom 18. August 2008), der Sozialpreis mit maximal Fr. 10'000.00 (Art. 4 Abs. 1 Reglement über den Preis für soziales Engagement der Stadt Langenthal vom 22. Oktober 2007). Bei Ausnutzung der Preisobergrenzen wird für kulturelle Leistungen jährlich ein Betrag von Fr. 5'000.00 mehr ausbezahlt als für soziale Leistungen. Weshalb die Anerkennung eines sozialen Engagements grundsätzlich weniger Wertschätzung verdienen soll als diejenige eines kulturellen Engagements, will nicht einleuchten. Es drängt sich deshalb auf, die reglementarischen Höchstgrenzen zwischen den beiden Preisen zu harmonisieren.

Die vorzunehmende Harmonisierung bietet auch Anlass, generell die Maximalhöhe der auszahlenden Preisgelder zu überdenken. In Zeiten des zunehmenden Spardrucks haben auch die Bereiche «Soziales» und «Kultur» ihren Beitrag an eine Konsolidierung des Finanzhaushalts zu erbringen. Die Motion lässt bewusst offen, welches die «richtige» harmonisierte Betragshöhe ist. Diese soll offen im politischen Prozess diskutiert werden. Mit Blick auf die anzustrebende Opfersymmetrie bei Sparbemühungen ist die Summe aber bei den Preisgeldern auf maximal je Fr. 10'000 zu begrenzen."

SVP-Fraktion

Die Beantwortung der Motion erfolgt gemäss Art. 36 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates¹

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

¹ **Art. 36 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Form und Behandlung der Motionen und Postulate)

² Die eingegangenen Motionen und Postulate werden am Schluss der Sitzung verlesen. Der Gemeinderat hat bis zur übernächsten Ratssitzung dazu Stellung zu nehmen. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Frist zur Stellungnahme angemessen verlängern.